

II- 725 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 26. April 1972

No. 390/J

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Reinhart, Egg, Horejs, Wille,
Treichl, Troll, Hellwagner
und Genossen

an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Beziehung der Betriebsräte zu Verhandlungen
zwischen Betriebsinhabern und Dienststellen
der Arbeitsmarktverwaltung wegen betrieb-
licher Berufsbildungsmaßnahmen

Gemäß § 14 Abs.2, Ziffer 14 des Betriebsrätegesetzes und
§ 41a Abs.5 der Betriebsratsgeschäftsordnung sind nunmehr
nach der jüngsten Novelle des Betriebsrätegesetzes den
Verhandlungen zwischen Betriebsinhabern und Dienststellen
der Arbeitsmarktverwaltung wegen betrieblicher Berufs-
bildungsmaßnahmen nach dem AMFG die Betriebsräte beizu-
ziehen.

Unter anderem hat nun das Landesarbeitsamt für Tirol am
9. November 1971 Beträge für betriebliche Berufsbildungs-
maßnahmen nach den Bestimmungen des AMFG ausgeschüttet,
ohne daß zu den vorangegangenen Verhandlungen mit den
Betriebsinhabern die Betriebsräte beigezogen worden sind.
Dem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte
für Tirol im sogenannten "Beihilfenausschuß" erklärte die
Leitung des Landesarbeitsamtes für Tirol ausdrücklich,
daß es nicht Sache der Arbeitsmarktverwaltung sei, auf die
Beziehung der Betriebsräte zu Verhandlungen mit Dienst-
gebern zu achten.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Auffassung, daß sich der Gesetzesauftrag des Betriebsrätegesetzes, die Betriebsräte zu Verhandlungen beizuziehen, auch an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung richtet.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die nachstehende

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen wird der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung treffen, um sicherzustellen, daß künftig zu Verhandlungen zwischen den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und Betriebsinhabern wegen betrieblicher Schulungsmaßnahmen nach dem AMFG die Betriebsräte beigezogen werden, um der letzten Novelle des Betriebsrätegesetzes zu entsprechen ?